

RUSSIAN DESK

Liebe Leserinnen und Leser,

die Mitwirkung in einem Insolvenzverfahren in Russland konfrontiert Gläubiger mit zahlreichen Fragen. Daher neigten bislang einige Investoren dazu, ihre Forderungen abzuschreiben, ohne die Forderungen gegen den Schuldner im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Mittlerweile allerdings haben sich die Rahmenbedingungen in einem Insolvenzverfahren deutlich verbessert.

Eine besondere Rolle spielen dabei die Teilnahme an Gläubigerversammlungen und die Mitwirkung im Gläubigerkomitee. Die hierzu unlängst herausgegebenen Erläuterungen des Obersten Gerichts präzisieren diese Mitwirkung der Gläubiger (nachstehend „Überblick“).¹

Geschäftsführer und Juristen von Unternehmen, die in Russland Forderungsmanagement betreiben und dabei Forderungen in Insolvenzverfahren anmelden, sollten diese Aktualisierungen kennen und in der Praxis nutzen.

Wir wünschen eine informative Lektüre und freuen uns auf Ihre Fragen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Bezborodov
Rechtsanwalt | LL.M. | Partner

Mitwirkung der Gläubiger im Insolvenzverfahren

1. LADUNG

Bisher musste die Benachrichtigung über eine Versammlung grundsätzlich jedem Insolvenzgläubiger zwingend per Post zugestellt werden. Durch die Entwicklung elektronischer Ressourcen,

insbesondere des Einheitlichen föderalen Registers der Insolvenzangaben², hat sich dies geändert. Nach Auffassung des Obersten Gerichts genügt die rechtzeitige Veröffentlichung der Ladung zu einer Gläubigerversammlung im Einheitlichen föderalen Register der Insolvenzangaben, um Insolvenzgläubigern die Teilnahme an der Gläubigerversammlung zu ermöglichen. Versendet der Insolvenzverwalter die Ladungen nicht mehr per Post an die Gläubiger, sondern veröffentlicht sie elektronisch, so gilt die Benachrichtigung als ordnungsgemäß zugestellt; der Gläubiger kann sich nicht mehr auf eine fehlerhafte, da nur elektronisch erfolgte Ladung berufen, um die Beschlüsse der Gläubigerversammlung anzufechten.

2. FORM DER VERSAMMLUNG

Übliches Verfahren zur Abhaltung von Gläubigerversammlungen ist die persönliche Teilnahme und Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln. Die Abstimmung durch Umfrage (im Schriftverfahren) gilt als Ausnahme, bei der häufig eine Anfechtung der gefassten Beschlüsse droht. Das Oberste Gericht weist nun darauf hin, dass die Gläubigerversammlung eines Schuldners, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, durch Umfrage (d.h. ohne gemeinsame Anwesenheit der Gläubiger) oder eine gemischte Abstimmung, insbesondere unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel, an sich keine Verletzung darstellt. Eine Abstimmung durch Umfrage ist kein Grund, weshalb die gefassten Beschlüsse für unwirksam erklärt werden können.

BEISPIEL

Die Bestimmungen des Insolvenzgesetzes³ zur Durchführung von Gläubigerversammlungen eines Schuldners, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, sehen die Möglichkeit vor, eine Gläubigerversammlung in Präsenzform abzuhalten. Wird auf der Gläubigerversamm-

¹ Überblick über die Rechtsprechung zu den Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung der Unwirksamkeit von Beschlüssen der Gläubigerversammlungen und -komitees in Insolvenzverfahren (bestätigt durch das Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation am 26. Dezember 2018).

² <https://bankrot.fedresurs.ru/>

³ Föderales Gesetz Nr. 127-FS „Über die Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz)“ vom 26. Oktober 2002.

lung in Präsenzform der Beschluss gefasst, dass künftige Versammlungen durch Umfrage (im Schriftverfahren) abgehalten werden können, so kann der Insolvenzverwalter bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Versammlungen Art. 213.8 Insolvenzgesetz zugrunde legen, der für die Insolvenz von natürlichen Personen und Einzelunternehmern gilt.

3. AUFHEBUNG VON BESCHLÜSSEN DURCH DIE VERSAMMLUNG

Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, ihre eigenen Beschlüsse aufzuheben. Dies ist aber nur solange möglich, wie der Beschluss noch keine Rechte und gesetzlichen Interessen Dritter beeinflusst.

BEISPIEL

Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, den Beschluss über die Wahl eines Insolvenzverwalters aufzuheben. Zu diesem Zweck widerruft sie ihre Zustimmung zur Bestätigung der Kandidatur durch das Gericht und fasst einen Beschluss zugunsten eines anderen Kandidaten. Eine solche Aufhebung ist aber nur möglich, wenn der (zunächst gewählte) Insolvenzverwalter durch das Gericht noch nicht bestätigt wurde.

4. ANFECHTUNG VON BESCHLÜSSEN

Das Oberste Gericht hat Erläuterungen zur Anfechtung der Beschlüsse von Gläubigerversammlungen abgegeben. War ein Beteiligter mit einem Beschluss nicht einverstanden, musste er bisher grundsätzlich ein Gericht einschalten, um den Beschluss für unwirksam erklären zu lassen. Das Oberste Gericht weist nun darauf hin, dass eine betroffene Person sich in einem hiermit nicht verbundenen Streit auch unabhängig von einer Anfechtung darauf berufen kann, dass der Beschluss wegen eines wesentlichen Gesetzesverstößes (Verletzung der Zuständigkeit, Beschlussunfähigkeit o. ä.) rechtsunwirksam ist.

BEISPIEL

Nach Durchführung der Versammlung hat sich die Zusammensetzung der Gläubiger geändert; eine nicht begründete Forderung des Mehrheitsgläubigers (60 Prozent der Stimmen) wurde aus dem Register ausgeschlossen. Das Gericht war der Auffassung, dass die Beschlüsse in der ersten Versammlung durch Personen gefasst worden seien, die de facto keine Gläubiger waren. Deshalb habe der Beschluss keine Rechtskraft. Das Gericht ordnete an, die erste Gläubigerversammlung erneut durchzuführen.

5. ANFECHTUNG VON BESCHLÜSSEN

Ein Insolvenzgläubiger, der an einer Versammlung teilgenommen und für einen Beschluss gestimmt oder sich der Stimme enthalten hat, ist nicht berechtigt, sich später auf die Unwirksamkeit dieses Beschlusses zu berufen. Diese Regel kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn Verstöße vorliegen, die die Willensbildung des Gläubigers bei der Abstimmung beeinflusst haben.

BEISPIEL

Ein Insolvenzverwalter berief sich in der Versammlung auf den großen Umfang und die Schwierigkeit des Insolvenzverfahrens, um eine zusätzliche Vergütung zu begründen. Später stellte sich heraus, dass die vom Insolvenzverwalter vorgelegten Angaben nicht zutrafen. Das Gericht gelangte zur Auffassung, dass die Gläubiger getäuscht worden seien. Der Beschluss verletze die Rechte und gesetzlichen Interessen der Gläubiger, da er eine zusätzliche Vergütung ohne hinreichenden Grund anordne. In diesem Fall beginne die Frist zur Anfechtung des Beschlusses mit dem Zeitpunkt, in dem der Gläubiger vom Betrug oder der Irreführung erfahren hat oder hätte erfahren müssen.

Für Fragen im Zusammenhang mit den aktuellen Erläuterungen des Obersten Gerichts stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.



Falk Tischendorf

Rechtsanwalt | Partner
Standortleiter
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Falk.Tischendorf@bblaw.com



Alexander Bezbodov

Rechtsanwalt | LL.M. | Partner
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Alexander.Bezborodov@bblaw.com



Natalia Bogdanova

Diplom-Juristin | LL.M. | Associate
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Natalia.Bogdanova@bblaw.com

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Alexander Bezborodov
Natalia Bogdanova

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2019.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau
Falk Tischendorf
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633
Falk.Tischendorf@bblaw.com

ST. PETERSBURG

Marata Str. 47-49 | Lit. A | Office 402 | 191002 St. Petersburg
Natalia Wilke
Tel.: +7 812 4496000 | Fax: +7 812 4496001
Natalia.Wilke@bblaw.com